

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

8/SN-190/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

betrifft GESETZENTWURF Nr. 86 -GE/19 Datum: 9. OKT. 1992 vom 10. 10. 92 l. g. p. e.
--

D. J. J. J. J. Wien, am 6. 10. 1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

R-792/R/Mi

Durchwahl:

514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Tierärztegesetz geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare
ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 6.10.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
GZ. 39.004/15-III/10/92 22. Juli 1992

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-792/R/Mi 514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Tierärztegesetz geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

In § 1 und in § 12 gehört sichergestellt, daß der Tierhalter und seine Hausgenossen Tätigkeiten wie

- Abgabe von mit Tierarzneimitteln versehenen Futtermitteln an Tiere;
- Verabreichung von Injektionen;
- Durchführung von Blutabnahmen

ausüben können, sofern diese im Rahmen von Tiergesundheitsdiensten und Tiergesundheitsprogrammen erfolgen. Tiergesundheitsdienste werden üblicherweise nach Absprache und im Einvernehmen mit Tierärzten eingerichtet und unter deren fachlicher Aufsicht und Mitarbeit durchgeführt. Die daraus

- 2 -

resultierende rein manipulative Tätigkeit soll auch durch den Tierhalter oder seine Hausgenossen erfolgen können.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den in Kopie beiliegenden Brief an den damaligen Bundesminister Ing. Ettl, in dem auf diese Materie umfassend eingegangen wird.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger

- | |
|---|
| 1) Diktiert: Dr. Ruth |
| 2) Geschrieben: Holzmann |
| 3) Zur Unterschrift an: Präs., Gen.Sekr. |
| 4) Zum Mitbringen: |
| 5) Vor Abg. z. Kenntnis an: |
| 6) Nach Abg. z. Kenntnis an: |
| 7) Absch. an: |
| 8) Abg. f. am 05. Juni 1989 AM. mit Blg. |
| 9) Wiedervorlage an: Dr. Ruth |
| 10) Zur Registratur an: |

Herrn
Bundesminister für öffentlichen
Dienst und Gesundheit
Ing. Harald Ettl

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 2.6.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen: Durchwahl:

R-589/R

515

Betreff: Verankerung der Tiergesund-
heitsdienste im Tierärztegesetz

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen über die Novelle zum Tierärztegesetz, BGBl.Nr.643/1987, im Dezember 1987 hat Bundesminister Dr.Löschnak die Zusicherung gegeben, im Verlaufe des Jahres 1988 Verhandlungen über die Verankerung der Tiergesundheitsdienste im Tierärztegesetz durchzuführen. Bedauerlicherweise hat Bundesminister Dr.Löschnak keine konkreten Schritte zur Realisierung dieses Vorhabens unternommen. Da die gesetzliche Verankerung der Tiergesundheitsdienste ein sehr wichtiges und dringendes Anliegen darstellt, tritt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs an Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, mit dem Ersuchen heran, die Verwirklichung dieser für die bäuerlichen Tierhaltungsbetriebe überaus bedeutsamen Maßnahme raschest vorzunehmen.

Die Aufnahme der Tiergesundheitsdienste in das Tierärztegesetz soll eine eindeutige gesetzliche Grundlage für die seit jeher durchgeführte Praxis in der Tierhaltung mit sich bringen. Vor allem in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark wird seit Jahren der sogenannte "Schweinegesundheitsdienst" praktiziert. Im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Tierärzten und bäuerlichen Organisationen werden Einzelverträge zwischen einem Tierarzt und einem Tierhalter abgeschlossen, auf Grund derer unter Aufsicht des Tierarztes auch den Bauern zum Teil den Tierärzten vorbehaltene Tätigkeiten übertragen werden. Da diese Vorgangsweise zufriedenstellend funktioniert, erscheint eine entsprechende Verankerung der Tiergesundheitsdienste im Tierärztegesetz zur Vermeidung von Zweifelsfragen dringend erforderlich.

Es müßte daher in § 12 Tierärztegesetz ein neuer Absatz eingefügt werden, wonach Tierärzte im Rahmen von Gesundheitsdiensten auf Grund von Betreuungsverträgen vorbehaltene Tätigkeiten des Abs. 1 Landwirten unter Aufsicht des Tierarztes übertragen können. Dieser Antrag wurde auch in der Stellungnahme der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern vom 12.1.1987, GZ.R-987/R, an das Bundeskanzleramt zur Novelle zum Tierärztegesetz vorgebracht. Die näheren Bestimmungen bezüglich der Vereinbarung zwischen den Tierärzten und bäuerlichen Organisationen sowie Inhalt und Aufgabe der Tiergesundheitsdienste und der Betreuungsverträge sollten durch eine Verordnung des Landeshauptmannes geregelt werden.

Dem Beispiel von Niederösterreich folgend wäre es am günstigsten, die Vereinbarungen über die Tiergesundheitsdienste zwischen der Landeskammer der Tierärzte und der Landeslandwirtschaftskammer abzuschließen. Auf Grund dieser Vereinbarung werden in der Folge Einzel-Betreuungsverträge

zwischen Tierärzten und Tierhaltern abgeschlossen. Inhalt dieser Betreuungsverträge sollen vor allem folgende Tätigkeiten sein, die vom Tierhalter unter Aufsicht des Tierarztes durchgeführt werden dürfen:

- o Abgabe von mit Tierarzneimitteln versehenen Futtermitteln an die Tiere
- o Verabreichung von Injektionen
- o Durchführung von Blutabnahmen.

Die Tiergesundheitsdienste sollen sich nicht wie bisher nur auf Schweinehaltung beziehen, sondern auch andere Tierarten umfassen. So ist vor allem daran gedacht, Tiergesundheitsdienste auch für Rinder, Schafe und Geflügel einzurichten. Es sollen im übrigen sämtliche landwirtschaftlichen Nutztiere von den Tiergesundheitsdiensten erfaßt werden können.

Zur Kontrolle der zu schließenden Vereinbarungen zwischen den Landes-Landwirtschaftskammern und den Landeskammern der Tierärzte sowie der Einzelverträge zwischen den Tierärzten und den Tierhaltern sollte die jeweilige Landes- bzw. Bezirksveterinärbehörde herangezogen werden. Die Vereinbarungen müßten auch vom jeweiligen Landeshauptmann anerkannt werden. Die Einzelverträge könnten bei der Veterinärbehörde abschriftlich hinterlegt werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs richtet daher an Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, das höfliche Ersuchen, ehestmöglich die Ausarbeitung einer entsprechenden Novelle zum Tierärztegesetz zu veranlassen, um das dringende Anliegen der bäuerlichen Tierhalter zu erfüllen. Nicht zu letzt würde eine solche Maß-

nahme auch eine finanzielle Entlastung für die Tierhalter mit sich bringen, da durch vermehrte Selbstvornahme tierpflegerischer Tätigkeiten die durch die mit 1. Jänner 1989 eingetretene Verteuerung von Dienstleistungen der Tierärzte um 10 % (Anhebung der Umsatzsteuer von 10 % auf 20 %) etwas gemildert werden könnte.

FÜR DIE PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

